



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Die Vizepräsidentin

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Deutscher Bundestag
Dr. Martin Plum
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: martin.plum@bundestag.de

Berlin, 04.11.2025

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Dr. Plum,

ich wende mich an Sie in Ihrer Funktion als Obmann im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages. Anlass dieses Schreibens ist die gegenwärtige und unzureichende Praxis der Einbindung der Anwaltschaft in Gesetzgebungsverfahren – als Beispiel seien genannt die jüngsten Gesetzgebungsvorhaben zur Anhebung der Zuständigkeitsstreitwerte bei den Amtsgerichten sowie die beschlossene Formulierungshilfe zur Anhebung der Rechtsmittelstreitwerte, welche im parlamentarischen Verfahren gemeinsam mit der Erhöhung der Zuständigkeitsstreitwerte umgesetzt werden soll und deren öffentliche Anhörung für diesen Mittwoch, den 5. November 2025 terminiert ist.

Die Beteiligung von Fachverbänden an Gesetzgebungsverfahren ist ein zentraler Bestandteil des demokratischen Willensbildungsprozesses in einem Rechtsstaat. Sie dient nicht nur der Akzeptanzsicherung politischer Entscheidungen, sondern vor allem auch der Qualitätssicherung des Gesetzgebungsprozesses selbst. In diesem Zusammenhang ist die Verbändebeteiligung ein unverzichtbares Instrument zur Identifikation praxisrelevanter Auswirkungen, zur Einbringung fachlicher Expertise sowie zur frühzeitigen Erkennung möglicher rechtlicher oder vollzugsbezogener Problematiken.

§ 177 Abs. 2 BRAO formuliert die gesetzliche Pflicht der Bundesrechtsanwaltskammer in berufsrelevanten Angelegenheiten die Auffassung der einzelnen Rechtsanwaltskammern, deren Mitglieder die gesamte Anwaltschaft von knapp 167.000 Anwältinnen und Anwälten sind, zu ermitteln und im Rahmen gemeinschaftlicher Aussprache den Mehrheitsstandpunkt festzuhalten. Diese Auffassung vertritt die BRAK gegenüber den zuständigen Gerichten und Behörden – davon umfasst ist auch die Beteiligung im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren. Dem kommt die Bundesrechtsanwaltskammer im Wege der Erarbeitung von schriftlichen Stellungnahmen durch ihre Fachausschüsse ebenso wie der Unterbreitung von Vorschlägen für die Benennung von Sachverständigen für die öffentlichen Anhörungen im Rechtsausschuss nach.

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 -0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Durch die Beschließung der Formulierungshilfe zur Anhebung der Rechtsmittelstreitwerte und die Anknüpfung an das bereits fortgeschrittenen Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung der Zuständigkeitsstreitwerte – unmittelbar vor der öffentlichen Anhörung –, wird auf eine hinreichende Befassung auch im Wege einer eigenständigen öffentlichen Anhörung faktisch verzichtet. Gerade bei einem Vorhaben von solch rechtsstaatlicher Bedeutung, wie der Anhebung der Rechtsmittelstreitwertgrenzen, die den Zugang zum Instanzenzug und damit den Zugang zum Recht unmittelbar berührt, ist es von großer Bedenklichkeit, dass ein beschleunigtes Verfahren unter weitgehender Beschränkung der Verbändebeteiligung gewählt wurde. Ein solches „Schnellverfahren“ steht in einem Spannungsverhältnis zu den Grundsätzen transparenter, partizipativer und rechtsstaatlicher Gesetzgebung, die auf einer tatsächlichen Einbindung der fachlichen Praxis beruhen. Bei Regelungen, die unmittelbar den Zugang zum Recht betreffen, ist eine frühzeitige und substantielle Beteiligung der Anwaltschaft unerlässlich, um sowohl die materielle Qualität als auch die praktische Umsetzbarkeit der Gesetzgebung zu gewährleisten.

Die Anhebung der Rechtsmittelstreitwerte gibt dringenden Anlass zu rechtspolitischer Überprüfung. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer [Stellungnahme Nr. 37/2025](#) sowie jüngst auch in ihrer Stellungnahme Nr. 52/2025 (anbei) ausführlich dargelegt, dass eine entsprechende Anhebung den Zugang zu den Rechtsmittelinstanzen faktisch erschweren und damit das verfassungsrechtlich garantierte Prinzip des effektiven Rechtsschutzes berühren kann. So wird die Wertgrenze der Nichtzulassungsbeschwerde verfassungsrechtlich nur damit gerechtfertigt, den Bundesgerichtshof vor einer Überlastung zu bewahren. Die zurückgehenden Eingangszahlen beim Bundesgerichtshof rechtfertigen schlichtweg keine weitere Beschränkung des Zugangs zur Rechtsmittelinstanz.

Im Hinblick auf die Anhebung der Zuständigkeitsstreitwerte heißt die BRAK die Zielrichtung der Reform – die Stärkung der Amtsgerichte – grundsätzlich willkommen. Gleichwohl bestehen Zweifel, ob die Gerichte (insb. die Amtsgerichte) unter den derzeitigen strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Lage sind, die damit verbundenen zusätzlichen Verfahrenslasten angemessen zu bewältigen. Zudem laufen parallel tiefgreifende Transformationsprozesse wie die Einführung der elektronischen Akte und die fortschreitende Digitalisierung der Justiz, die erhebliche organisatorische und personelle Ressourcen beanspruchen. Auch vor diesem Hintergrund ist die Beibehaltung des Anwaltszwangs ab einem Streitwert von 5.000 Euro aus Gründen der Verfahrenseffizienz und Rechtssicherheit weiterhin sachgerecht und eine wichtige Maßnahme, die Überlastung der Amtsgerichte zu verhindern. Diesbezüglich sei auf [BRAK-Stellungnahme Nr. 25/2025](#) und [BRAK-Stellungnahme Nr. 26/2024](#) verwiesen.

Für Ihre Aufmerksamkeit und die Berücksichtigung unseres Anliegens danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Fuhrmann
Vizepräsidentin der Bundesrechtsanwaltskammer